

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMöWV

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 591/1987 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 8/1994

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

06.01.1994

Außerkrafttretensdatum

06.10.1998

Text**Auftraggeber und Aufgabengebiete**

§ 2. Auftraggeber sind nach Maßgabe ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit im Hinblick auf die im § 3 genannten Aufgabengebiete:

1. das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
2. das Bundesamt für Zivilluftfahrt,
3. die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge,
4. das Fernmeldebüro in Graz für die Länder Steiermark und Kärnten,
5. das Fernmeldebüro in Innsbruck für die Länder Tirol und Vorarlberg,
6. das Fernmeldebüro in Linz für die Länder Oberösterreich und Salzburg,
7. das Fernmeldebüro in Wien für die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien.